

Ortsgemeinde Monreal

Vorlage Nr. 074/223/2023

Beschlussvorlage

TOP

Erlass einer Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)

Verfasser: Lisa Neunheuser
Bearbeiter: Georg Wagner
Fachbereich 2

Datum:
09.08.2023

Aktenzeichen:
2 - 653-31 G 657

Telefon-Nr.:
02651/8009-58

| Gremium | Status | Termin | Beschlussart |
|-----------------|---------------|---------------|---------------------|
| Ortsgemeinderat | öffentlich | 13.09.2023 | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Achtung:

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO liegen beim Ortsbürgermeister und den Ratsmitgliedern dann vor, wenn ihnen selbst bzw. dem betroffenen Personenkreis aus der konkret vorgesehenen, befristeten Beitragsverschonung der Grundstücke ein **Vorteil erwächst**.

Es wird festgestellt, dass durch die Regelungen in § 13 der neuen Satzung wkB zum jetzigen Zeitpunkt befristete Beitragsverschonungen für folgende Erschließungsanlagen bzw. den hiervon erschlossenen Grundstücken ergehen:

In der Villwies, Flur 2, Parzelle Nr. 158/21

Demnach liegen bei folgenden Ratsmitgliedern Ausschließungsgründe vor.

Sie verlassen den Sitzungstisch und begeben sich in den Zuhörerraum.

1. Widmung aller Gemeindestraßen in der Ortsgemeinde Monreal

Mehrere Straßen in der Ortsgemeinde Monreal bedürfen noch der Widmung. Mit einer Widmung stellt der Ortsgemeinderat gemeindliche Straßen, die komplett fertiggestellt sind, der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung.

Rechtskraft erlangen solche Widmungen erst mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Bereits in seinen öffentlichen Sitzungen am 14.06.2023 und 18.07.2023 hat sich der Ortsgemeinderat mit diesen Widmungen beschäftigt. Durch die derzeit noch laufende Flurbereinigung erfolgen umfangreiche Neuordnungen der Grundstücke, u.a. auch Neuparzellierungen bei den gemeindlichen Straßenparzellen. Neue Straßen- und Wegeparzellen werden hierdurch gebildet. Da dieses langjährige Verfahren jetzt wohl kurz vor dem Abschluss steht, werden diese Widmungen verschoben. Sie müssen jedoch erfolgt sein, bevor die Gemeinde eine Straßen-Ausbaumaßnahme durchführen will.

2. Art der Beitragsabrechnung beim wiederkehrenden Beitrag

Der Ortsgemeinderat Monreal beschließt, beim wiederkehrenden Beitrag die sog. „**Spitzabrechnung**“ (Abrechnung der im Beitragsjahr in der Abrechnungseinheit tatsächlich entstandenen Kosten) anzuwenden.

3. Ermittlungsbereich

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass in der Ortsgemeinde Monreal **zwei** einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten) gebildet werden:

Abrechnungseinheit 1: **Monreal**

Abrechnungseinheit 2: **Müsch**

4. Festlegung des Gemeindeanteils

Der Ortsgemeinderat beschließt nach eingehender Abwägung, den Gemeindeanteil in der neu zu erlassenden Beitragssatzung wKB für die einheitlichen, öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Monreal wie folgt festzusetzen:

Abrechnungseinheit 1: **Monreal** — %
Abrechnungseinheit 2: **Müsch** — %.

5. Festlegung von Übergangsregelungen für nicht zu berücksichtigende Grundstücke (Verschonungsregelung)

Der Ortsgemeinderat beschließt, zur jeweiligen Ermittlung des befristeten Verschonungszeitraums den tatsächlich festgesetzten bzw. zukünftig festzusetzenden Beitragssatz in €/m² der Maßnahme anzusetzen (siehe § 13, Übergangs- und Verschonungsregelung im Satzungsentwurf wKB). Je 1,00 € festgesetzter Beitrag ergibt hiernach -aufgerundet- ein Jahr Verschonung. Hierdurch wird maßgeblich auch auf den Umfang der einmaligen Beitragsbelastungen abgestellt. Darüber hinaus wird die mögliche Verschonungsdauer auf maximal 20 Jahre begrenzt.

Im Ortsteil Monreal werden hierdurch die erschlossenen Grundstücke innerhalb des Bebauungsplanes „In der Villwies“ mit einer zeitlichen Veranlagungsbefristung belegt. Dieses Baugebiet wurde im Jahr 2008 erschlossen und die gleichnamige Straße „In der Villwies“ fertiggestellt. Der ermittelte Beitragssatz für diese Erschließung betrug 16,5406 €/m² Grundstücksfläche, was nach der o.g. Regelung eine Beitragsbefreiung für 17 Jahre, also bis einschließlich 2025 ergibt. Ab dem Jahr 2026 zählen demnach auch diese Grundstücke zum Kreis der beitragspflichtigen Fläche.

6. Satzungsbeschluss

Der Ortsgemeinderat beschließt die im Entwurf beigefügte **Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)** für die Ortsgemeinde Monreal.

Sie tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die *Satzung der Ortsgemeinde Monreal zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) vom 28.01.2020* zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Die beschlossene neue Satzung samt ihren Anlagen ist Bestandteil der Original-Niederschrift und dieser als Anlage beigefügt.

Beschluss:

| Abstimmungsergebnis: | | | | | | |
|--------------------------|--------------------------|----|------|------------|------------------------------|---------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Ja | Nein | Enthaltung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Ein- stimmig | Mit Stimmenmehrheit | | | | Laut Beschlussvor- schlag | Abweichender Beschluss |

Sachverhalt:

Bislang erfolgt die Erhebung von Ausbaubeiträgen in der Ortsgemeinde Monreal aufgrund der bestehenden Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde vom 28.01.2020 als „Einzelabrechnung“, also als sog. „*einmaliger Ausbaubeitrag*“.

Das Kommunalabgabengesetz vom 20.06.1995 ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158) geändert worden. Hiernach müssen jene Städte und Gemeinden in Rheinland-Pfalz, die bislang noch den *einmaligen Ausbaubeitrag* erheben, spätestens ab 2024 den Wechsel zur Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen vollziehen.

Der Ortsgemeinderat will diesen Systemwechsel für Monreal ab dem Jahr 2024 vollziehen.

Ein solcher „Beitragswechsel“ erfolgt mittels Ratsbeschlusses durch

1. den Erlass einer neuen Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen sowie
2. die Außerkraftsetzung der bislang gültigen „Ausbaubeitragssatzung Einmalbeiträge“ der Ortsgemeinde Monreal vom 28.01.2020.

Rechtsgrundlagen für den Erlass der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen sind die Regelungen des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) von Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 einschl. der bislang hierzu ergangenen Gesetzesänderungen.

Bevor eine neue Satzung beschlossen werden kann, muss der Ortsgemeinderat noch über verschiedene Modalitäten, die in dieser neuen Satzung zu regeln sind, beraten.

1. Widmung der gemeindlichen Straßen

Die Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge setzt voraus, dass jene Straßen, die den zu veranlagenden Grundstücken die Zufahrts- bzw. Zugangsmöglichkeit bieten, nicht nur dem öffentlichen Verkehr gewidmet und satzungsrechtlich als Teil der öffentlichen Verkehrseinrichtung festgelegt sind, sondern auch die Verbindung zum übrigen örtlichen und überörtlichen Verkehrsnetz herzustellen vermag.

Sämtliche **bestehenden Straßen** der Gemeinde Monreal wurden daher nach ihrer erfolgten Widmung überprüft.

Bereits mehrmals hat sich der Ortsgemeinderat mit den teilweise noch ausstehenden Straßenwidmungen beschäftigt. Grund hierfür ist eine Flurbereinigung, die seit vielen Jahren in zwei Abschnitten vom Dienstleistungszentrum ländlicher Raum in Mayen betrieben wird und große Flächen in der Ortsgemeinde und auch in der Ortslage von Monreal betrifft. Hierdurch erfolgen großräumige Neugliederungen und Umschreibungen vieler Parzellen, wovon auch verschiedene Gemeindestraßen betroffen sind. Laut Auskunft der ausführenden Behörde ist dieses Verfahren inzwischen jetzt soweit abgeschlossen und die erfolgten Neuordnungen sind beim Landesvermessungsamt eingetragen. Lediglich die Berichtigung dieser einzelnen Neuordnungen im Grundbuch beim zuständigen Amtsgericht fehlt abschließend noch, sollte

It. Auskunft aber auch noch in diesem Jahr erfolgen.

Wenn auch dieses Verfahren abgeschlossen ist, können die Widmungen der Gemeindestraßen durch den Ortsgemeinderat erfolgen, dann auch mit der neuen und aktuellen Parzellenbezeichnung.

Diese bislang noch ausstehenden Widmungen stehen dem vorgesehenen Systemwechsel zum wiederkehrenden Ausbaubeitrag und den Erlass der neuen Satzung wkB zum 01.01.2024 nicht entgegen.

2. Art der Beitragsabrechnung beim wiederkehrenden Beitrag

Beim Wechsel zum wiederkehrenden Beitrag ist die Art der Beitragsabrechnung zu bestimmen.

Hier gibt der Gesetzgeber in § 10a (4) Satz 1 und 2 KAG vor, dass die jährlichen Investitionsaufwendungen aller zu einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung gehörenden Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils auf die beitragspflichtigen Grundstücke verteilt werden („jährliche Spitzabrechnung“).

Abweichend hiervon könnte anstelle der jährlichen Investitionsaufwendungen auch vom Durchschnitt der im Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu erwartenden Aufwendungen ausgegangen werden.

Die Gemeinde muss also entscheiden, ob die zukünftige wiederkehrende Beitragserhebung nach der „**jährlichen Spitzabrechnung**“ oder nach dem sog. „**Durchschnittssystem**“ erfolgt.

Bei der „Spitzabrechnung“ werden die **jährlichen Investitionsaufwendungen** der Beitragsermittlung zugrunde gelegt. Nach Ablauf des betreffenden Beitragsjahres (= Kalenderjahr) wird ermittelt, in welcher Höhe Aufwendungen in der Gemeinde für den Ausbau der beitragsfähigen Verkehrsanlagen getätigt worden sind. Diese werden dann unter Abzug des Gemeindeanteils auf die beitragspflichtigen Flächen umgelegt. Kurz gesagt: Es werden nur jene Investitionsaufwendungen beitragspflichtig, die die Gemeinde im abgelaufenen Jahr auch tatsächlich bezahlt hat.

Im Gegensatz hierzu kann beim „Durchschnittssystem“ die Gemeinde ein Ermittlungszeitraum von bis zu 5 Jahren festlegen. Doch Achtung: Hierbei müsste der Gemeinderat die voraussichtlichen Gesamtaufwendungen für den Straßenausbau für die gesamte, mehrjährige Periode im gesamten Gemeinde- bzw. Abrechnungsgebiet ermitteln. Er muss also eine Prognose erstellen. Die so ermittelten, voraussichtlichen Gesamtkosten würden dann gleichmäßig auf die einzelnen Beitragsjahre des Abrechnungszeitraumes (z.B. 5 Jahre) nach Abzug des Gemeindeanteils verteilt. Der Beitrag würde demnach also über den festgesetzten Zeitraum relativ konstant bleiben. Allerdings bedarf diese Methode am Schluss des vorgegebenen Zeitpunktes wieder einer Abrechnung, um die tatsächlich entstandenen Investitionskosten gegenüber der erstellten Prognose auszugleichen.

Dies alles kann bei der Methode der „Spitzabrechnung“ unterbleiben. Logischerweise sind bei dieser Art größere Schwankungen bei den jährlichen Beitragsfestsetzungen durchaus möglich. Der Einfachheit halber und auch wegen der größeren Transparenz sollte der Gemeinderat sich daher für die „**Spitzabrechnung**“ entscheiden.

Insofern sich der Gemeinderat jedoch für die Anwendung des „Durchschnittssystems“ entscheiden will, muss sichergestellt sein, dass für den festgelegten Ermittlungszeitraum **in jedem Jahr des Kalkulationszeitraumes auch eine tatsächliche Investition** im Straßenausbau getätigt wird. Das „Auslassen“ einer jährlichen Investition ist hierbei nicht zulässig. Insbesondere in kleineren Ortsgemeinden ist dies kaum zu bewerkstelligen, weshalb aus Gründen der Rechtssicherheit auch die **Abrechnung nach den jährlichen Investitionsaufwendungen** dringend empfohlen wird.

3. Ermittlungsbereich

In § 10a Abs. 1 Satz 3 KAG heißt es, dass als Grundlage für die Erhebung wiederkehrender

Beiträge von der Gemeinde durch Satzung **einheitliche öffentliche Einrichtungen** festgelegt werden, die durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteil liegender Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes gebildet werden.

Die Bildung **einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung** durch das Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde nach § 10a Abs. 1 Satz 6 KAG kann erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz vermitteln. Hiernach ist regelmäßig das gesamte öffentliche Verkehrsnetz des gesamten Gemeindegebietes eine einheitliche Einrichtung, während eine Aufteilung in mehrere Einheiten die Ausnahme sein soll.

Die Entscheidung über die eine Einheit bildenden Verkehrsanlagen trifft die Gemeinde in Wahrnehmung ihres Selbstverwaltungsrechts unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten (§ 10a Abs. 1 Satz 8 KAG). Nur **ausnahmsweise** und wegen besonderer örtlicher Gegebenheit sollte beim wiederkehrenden Beitrag eine **Aufteilung in mehrere Einheiten** erfolgen. **Diese Aufnahme trifft auf die Ortsgemeinde Monreal zu.**

Monreal ist eine Gemeinde mit rd. 780 Einwohnern und besteht aus dem Ortsteil Monreal und dem kleinen, über 2 km entfernt liegendem Ortsteil Müsch.

Monreal selbst ist der Hauptort der Gemeinde. Alle wichtigen Einrichtungen einer modernen Gemeinde befinden sich dort, das historische Rathaus, der Kindergarten und die Grundschule, eine Mehrzweckhalle, der Stützpunkt der Freiwilligen Feuerwehr, die katholische Pfarrkirche und auch der gemeindliche Friedhof. Entsprechend seiner Bedeutung als Wohngemeinde weist der Flächennutzungsplan den Ortsteil Monreal ganz überwiegend als reines Wohngebiet aus, zwei kleinere Flächen sind als Dorf-Mischgebiet für nicht störende Gewerbebetriebe und Infrastruktur-Einrichtungen gekennzeichnet. Die überwiegende Bebauung dort ist zweigeschossig. Südwestlich der Ortslage von Monreal liegt das ausgewiesene Gewerbegebiet der Gemeinde. Es handelt sich um das mit mehreren, jetzt leerstehenden Wirtschaftsgebäuden bebaute Areal der Raiffeisen-Waren-Zentrale, Köln. Es ist von Monreal aus einzig über die Landesstraße 96 zu erreichen und wird von keiner gemeindlichen Straße erschlossen.

Die relativ lange Ortsdurchfahrt hat keine trennende Wirkung. Zudem vermitteln sämtliche Straßen in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken im Ortsteil Monreal die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz, weshalb es einen eigenständigen Ermittlungsbereich darstellt.

Südlich des Ortsteils Monreal liegt das Dörfchen **Müsch**, welches aus nur wenigen Häusern und einer einzigen Straße besteht. Es ist ausgezeichnet als Dorf-Mischgebiet. Monreal und Müsch sind -getrennt durch landwirtschaftliche Außenbereichsflächen- über 2,1 km (Luftlinie) weit voneinander entfernt. Eine direkte verkehrsmäßige Verbindung der beiden Ortsteile besteht lediglich aus einem befestigten Wirtschaftsweg. Allein diese räumliche Entfernung rechtfertigt die Trennung dieser beiden Ortsteile.

Monreal verfügt weiter noch über eine Reihe von landwirtschaftlichen Aussiedlerhöfen, die jedoch allesamt außerhalb der Ortslage liegen. Sie sind im Flächennutzungsplan nicht als Wohngebiete ausgewiesen, sondern befinden sich ausschließlich auf Flächen, die in der Gemeinde für eine landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind. Für solche landwirtschaftlichen Höfe sind keine Ermittlungsbereiche zu bilden.

Demnach werden für die Ortsgemeinde Monreal zwei Ermittlungsgebiete gebildet:

Abrechnungseinheit 1: **Ortsteil Monreal**

Abrechnungseinheit 2: **Ortsteil Müsch**

Nach § 10a Abs. 1 Satz 8 u. 9 KAG bedarf die Bildung der einheitlichen öffentlichen Einrichtungen einer Begründung, die auch der neuen Beitragssatzung (wkB) beizufügen ist. Auf die **Anlagen 1.1 und 1.2** (Lagepläne zur Abgrenzung der zwei einheitlichen Ermittlungsbereiche) und die **Anlage 2** (Begründung) des erstellten Satzungsentwurfs wird hierzu verwiesen.

4. Festlegung des Gemeindeanteils

Entgegen dem Modus beim Einmalbeitrag, wo der Gemeinderat für jede Maßnahme die Höhe des Gemeindeanteils einzeln festgelegt hat, ist dieser beim wiederkehrenden Beitrag verbindlich in der Satzung festzulegen.

Bei der Ermittlung des wkB bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (=Gemeindeanteil) außer Ansatz. Er muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldern zuzurechnen ist und beträgt **mindestens 20 vom Hundert** (§ 10a Abs. 3 KAG). Er gilt einheitlich für die gesamte Abrechnungseinheit.

Im Rahmen der satzungsrechtlichen Festlegung des Gemeindeanteils hat der Satzungsgeber sämtliche in der Baulast der beiden Abrechnungseinheiten stehenden Verkehrsanlagen und -teile innerhalb ihrer öffentlichen Einrichtungen von Anbaustraßen in den Blick zu nehmen und insgesamt das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr zu wichten.

Dies bedeutet, dass jeweils der gesamte, von Anliegergrundstücken innerhalb der beiden einheitlichen öffentlichen Einrichtungen ausgehende bzw. dorthin führende Verkehr als **Anliegerverkehr** zu werten ist. **Durchgangsverkehr** ist hingegen der durch die jeweils einheitlichen öffentlichen Einrichtungen verlaufende Verkehr.

Unter diesen Voraussetzungen können zum Durchgangsverkehr nicht nur der überörtliche Verkehr, sondern auch die Verkehrsströme zwischen mehreren öffentlichen Einrichtungen von Anbaustraßen i.S.d. § 10a KAG und der Verkehr zählen, der aus dem bzw. in den Außenbereich der Gemeinde (z.B: Holzabfuhr, Transport von Bodenschätzen, Fahrten zu Freizeiteinrichtungen) verläuft.

Demnach muss der Gemeindeanteil den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Anliegerverkehr im beitragsrechtlichen Sinne meint nur den **Ziel- und Quellverkehr der beitragspflichtigen Grundstücke in dem jeweiligen Abrechnungsgebiet.**

Der Gemeinderat muss also bei der satzungsrechtlichen Festlegung des Gemeindeanteils für die Ortsteile Monreal und Müsch **sämtliche in der Baulast der Gemeinde stehenden Verkehrsanlagen und -teile von Anbaustraßen in den Blick nehmen und insgesamt das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr wichten** (Urteil des OVG Rheinland-Pfalz, 6 A 11146/09.OVG vom 16.03.2010). Dabei ist **der gesamte von Anliegergrundstücken innerhalb der jeweiligen öffentlichen Einrichtung ausgehende bzw. dorthin führende Verkehr als Anliegerverkehr zu bewerten** (Urteil des OVG Rheinland-Pfalz, 6 C 11187/10.OVG vom 15.03.2011).

Im Abrechnungsgebiet Ortsteil Monreal ist sowohl Durchgangs-, als auch Anliegerverkehr zu verbuchen. Der anfallende Straßenverkehr erfolgt dort allermeist über die Landesstraße 98 und die Landesstraße 96.

Diese Straßen dienen zum einen zur Durchfahrt in Richtung Kaisersesch und Kelberg oder umgekehrt nach Mayen. Sonstiger Durchfahrtsverkehr, z.B. über den Wirtschaftsweg in Richtung Reudelsterz, wird fast ausschließlich von der Land- und Forstwirtschaft hervorgerufen. Beim Landwirtschaftsweg bis Müsch bzw. in die entgegengesetzte Richtung erfolgt noch teilweise Anliegerverkehr.

Der andere Teil des dort anfallenden Straßenverkehrs ist sog. Anliegerverkehr. Die übrigen Gemeindestraßen führen zu keiner anderen Gemeinde oder Ortschaft. Dementsprechend werden diese Straßen ausschließlich genutzt, wenn der Ort Monreal das Ziel- oder Quellgebiet ist.

Als sehr gering ist im Ortsteil Müsch der Durchgangsverkehr zu beurteilen. Hier liegt fast ausschließlich nur Anliegerverkehr vor, da dieser Ortsteil straßenmäßig eine Sackgasse darstellt. Die einzige Erschließung erfolgt ausschließlich vom Ort Monreal aus über einen befestigten Landwirtschaftsweg. Ein „Durchfahren“ gibt es hier -außer dem Verkehr für die Land-

und Forstwirtschaft- kaum. Folglich stellt Müsch fast immer das Ziel- und Quellgebiet des aufkommenden Straßenverkehrs dar. Der ganz überwiegende Verkehr ist somit Anliegerverkehr.

Der Ortsgemeinderat muss für alle Abrechnungseinheiten nach erfolgter Abwägung einen zukünftig anzuwendenden Gemeindeanteil festlegen.

Der **Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz** hat sich ebenfalls mit der erforderlichen einheitlichen Festsetzung des Gemeindeanteiles für die einzelnen Abrechnungseinheiten in der „Ausbaubeitragssatzung wiederkehrender Beitrag“ auseinandergesetzt. Aufgrund der derzeitigen Rechtsprechung des OVG erscheinen **Gemeindeanteile zwischen 25 und 35 % regelmäßig als durchaus vertretbar und auch angemessen.**

Hinsichtlich dieser Festlegung in der Satzung muss der Rat damit rechnen, dass von der Gemeinde erlassene Beitragsbescheide zukünftig evtl. **auch wegen der festgesetzten Höhe des Gemeindeanteiles in der Satzung** mit Widerspruch oder Klage angefochten werden. Ein der Höhe nach fehlerhaft festgesetzter Gemeindeanteil dürfte zur **Nichtigkeit der gesamten Satzung** führen und damit zur kompletten Aufhebung des hierauf gestützten Beitragsbescheides. Dies gilt nach der derzeitigen Rechtsprechung des OVG jedoch **nur bei der Festlegung eines zu niedrigen Gemeindeanteils**; ist hingegen der Gemeindeanteil zu hoch festgesetzt, so wird der Beitragspflichtige hierdurch nicht in seinen Rechten verletzt.

Bei einem **zu hoch angesetzten Gemeindeanteil** läuft die Gemeinde jedoch Gefahr, von der Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung gezwungen zu werden, den festgesetzten Gemeindeanteil in der Satzung wKB zu verringern. Auch dies sollte der Gemeinderat bei Festlegung des jeweiligen Gemeindeanteils beachten.

5. Festlegung von Übergangsregelungen für nicht zu berücksichtigende Grundstücke

§ 10a Abs. 2 KAG besagt, dass der Beitragspflicht grundsätzlich alle baulich oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke unterliegen, bei denen die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu einer der Verkehrsanlagen innerhalb der einheitlichen öffentlichen Einrichtung besteht.

Eine Ausnahme hierzu bildet § 10a Abs.6 KAG. Hierin ist festgelegt, dass bei einem Wechsel vom bisherigen einmaligen Beitrag zum wiederkehrenden Beitrag in der Satzung **Überleitungsregelungen für eine zeitliche Verschonung** von der Beitragserhebung von beitragspflichtigen Grundstücken getroffen werden können.

Grund für eine (befristete) Verschonung bestimmter Grundstücke sind insbesondere erfolgte einmalige Festsetzungen von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB und Ausbaubeiträge nach dem KAG durch die Gemeinde.

Diese Übergangsregelungen sollen vorsehen, dass hiervon betroffene Grundstücke **für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren** seit der Entstehung des Beitragsanspruchs (also nach Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme) bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden.

Bei der Bestimmung dieses „Verschonungs-Zeitraumes“ sollen die **übliche Nutzungsdauer** der Verkehrsanlagen und **der Umfang der einmaligen Belastung** vom Ortsgemeinderat berücksichtigt werden.

Der Ortsgemeinderat muss über eine Verschonungsregelung beraten

1. für beitragspflichtige Grundstücke an jenen Erschließungsanlagen, deren erfolgte Erschließung oder Ausbau noch keine 20 Jahre zurück liegt **und**
2. für beitragspflichtige Grundstücke an neuen, bislang noch nicht hergestellten Erschließungsanlagen, die zukünftig noch entstehen, z.B. durch das Ausweisen eines neuen Baugebietes durch Bebauungsplan.

Seitens der Verwaltung wird dem Ortsgemeinderat folgende Regelung vorgeschlagen:

Die Verschonungsregelung wird gestaffelt nach der Höhe des tatsächlich festgesetzten oder zukünftig festzusetzenden Ausbau- oder Erschließungsbeitrages, zeitlich be-

grenzt auf maximal 20 Jahre. Je einem (aufgerundetem) Euro Beitrag je m² beitragspflichtiger Fläche soll eine Beitragsverschonung für ein Jahr gewährt werden.

Zu 1: Ermittlung der Erschließungsanlagen, deren Erschließung oder Ausbau noch keine 20 Jahre zurückliegen

| lfde. Nr. | Straße | Art der Maßnahme | Ausbau oder Erschließung | Jahr der Fertigstellung | Alter der Straße in 2024 seit letztem Ausbau / letzter Erschließ. | Beitrags-höhe bei Fertigstellung in €/m ² | Verschonungsdauer nach Beitrags-höhe, max. 20 Jahre | <u>Beitragspflichtig</u> somit <u>ab</u> dem Jahr |
|-----------|---|--|--------------------------|-------------------------|---|--|---|---|
| 1 | Am Bahnhof + Straßenteil Richtung Sportplatz | Straßenfahrbahn | A | 2013 | 11 Jahre | 4,908650 € | 5 Jahre | 2019 |
| 2 | Am Hochkreuz | kpl. Erschließung | E | 1981 | 43 Jahre | 40,42 DM= 20,6664 € | 20 Jahre | 2002 |
| 3 | Am Taubhaus (Privatweg) | Erschließung ist vorhanden! | / | ? | ? | | / | sofort |
| 4 | Auf St. Jost (L 98) | | A | ? | ? | | / | sofort |
| 5 | Auf dem Löwenstück (L 98) | | A | ? | ? | | / | sofort |
| 6 | Backesgasse | Straße + Oberflächenentwässerung | A | 1996 | 28 Jahre | 19,5130 DM= 9,7683 € | 10 Jahre | 2007 |
| 7 | Bahnhofstraße (L 98) | | A | ? | ? | | / | sofort |
| 8 | Bahnhofstraße (abzweigender gemeindlicher Stichweg) | Straße, Beleuchtung und Entwässerung vorhanden | A | ? | ? | | / | sofort |
| 9 | Braunsheck | tlw. Erschließung | E | 1967 | 57 Jahre | 1,16 DM/m ² + 51,1855 DM/ lfde. Meter | ? | sofort |
| 10 | Burgberg unteres Teilstück bis L 98 | | A | ? | ? | | / | sofort |
| 11 | Burghof | | ? | | | | / | sofort |
| 12 | Elzer Weg lediglich im Einmündungsbereich zur Bahnhofstr. | | A | ? | ? | | / | sofort |
| 13 | Grabenstraße (L 98) | | A | ? | ? | | / | sofort |
| 14 | In der Villwies | kpl. Erschließung | E | 2008 | 16 Jahre | 16,5406 € | 17 Jahre | 2026 |
| 15 | Kirchstraße + abzweigende Stichstraße | Straße + Oberflächenentwässerung | A | 1996 | 28 Jahre | 16,3151 DM= 8,3417 € | 9 Jahre | 2006 |
| 16 | Marktplatz, einschl. "Hinterer Markt" | ? | A | ? | ? | | / | sofort |
| 17 | Mühlenstraße | Straße + Oberflächenentwässerung | A | 1996 | 28 Jahre | 15,0156 DM= 7,6773 € | 8 Jahre | 2005 |

| lfde. Nr. | Straße | Art der Maßnahme | Ausbau oder Erschließung | Jahr der Fertigstellung | Alter der Straße in 2024 seit letztem Ausbau / letzter Erschließ. | Beitrags-höhe bei Fertigstellung in €/m ² | Verschö-nungsdauer nach Beitrags-höhe, max. 20 Jahre | Beitrags-pflichtig somit ab dem Jahr |
|-----------|---|--|--------------------------|-------------------------|---|--|--|--------------------------------------|
| 18 | Müsch | | E ? | ? | ? | | / | sofort |
| 19 | Nierstraße | Straße, Beleuchtung und Entwässerung vorhanden | A | ? | ? | | / | sofort |
| 20 | Obertorstraße + abzweigender Stichweg gegenüber dem Rathaus bis zur Elz | Straße + Oberflächen-entwässerung | A | 1996 | 28 Jahre | 23,0009 DM= 11,7601 € | 12 Jahre | 2009 |
| 21 | Philippsburg | ? | A | ? | ? | | / | sofort |
| 22 | Schulstraße | ? | A | ? | ? | | / | sofort |
| 23 | Untertorstraße + abzweig. Stichstraßen | Straße + Oberflächen-entwässerung | A | 1996 | 28 Jahre | 12,9062 DM= 6,5988 € | 7 Jahre | 2004 |
| 24 | Walkmühle | Kostenspaltung! | E | 1996 | 28 Jahre | | 9 Jahre | 2006 |
| | | Str.beleuchtung in 1982 | | | | 1,2998 DM= 0,6645 € | | |
| | | Str.fahrbahn in 1996 | | | | 12,0375 DM= 6,1546 € | | |
| | | Gehwege in 1996 | | | | 5,2446 DM= 2,6815 € | | |
| 25 | Weiherdamm | tlw. Erschließung | E | 1967 | 57 Jahre | 1,16 DM/m ² + 51,1855 DM / lfde. Meter | ? | sofort |
| 26 | Wolfsberg | tlw. Erschließung | E | 1967 | 57 Jahre | 1,16 DM/m ² + 51,1855 DM / lfde. Meter | ? | sofort |
| 27 | Zehnthof | Straße + Oberflächen-entwässerung | A | 1996 | 28 Jahre | 12,9062 DM= 6,5988 € | 7 Jahre | 2004 |

Nach dieser Aufstellung kommt für die o.g. Erschließungsanlagen eine konkrete Beitragsbefreiung lediglich für die Straße „In der Villwies“ in Frage. Aufgrund des ermittelten Erschließungsbeitrages beträgt die Verschöndungsdauer für die von dieser Straße erschlossenen Grundstücke (aufgerundet) 17 Jahre. Gerechnet seit ihrer Fertigstellung in 2018 endet diese Verschöndung ab dem Jahr 2026.

Sämtliche in anderen Straßen erfolgten Ausbau- oder Erschließungsmaßnahmen lassen seit ihrer Ausführung, gemessen

1. an der Höhe des tatsächlichen Beitrages je m² Grundstücksfläche oder
2. eine auf maximal 20 Jahre befristete Beitragsbefreiung

nicht mehr zu.

Zu 2: Verschöndung von Grundstücken an Erschließungsanlagen, deren Erschließung noch ausstehen

Hierunter fallen beispielsweise Grundstücke, die zukünftig durch die erfolgte Ausweisung eines neuen Baugebietes (Bebauungsplan) noch von der Gemeinde zu erschließen sind. Erst wenn diese neuen Erschließungsanlagen komplett fertiggestellt und gewidmet sind, kann auch deren befristete Beitragsverschöndung anhand dieser Regelung ermittelt werden.

Auch hierzu wird dem Ortsgemeinderat vorgeschlagen, die gleiche Verschöndungsregelung, gestaffelt an der Höhe des tatsächlich festgesetzten, zukünftigen Erschließungsbeitrages, **begrenzt auf maximal 20 Jahre**, festzulegen. Je einem (aufgerundetem) Euro Beitrag soll eine Beitragsverschöndung für ein Jahr gewährt werden.

6. Satzungsbeschluss

Insofern die v.g. Grundsatzfragen geklärt und in die Satzung eingearbeitet sind, kann der Ortsgemeinderat den als Anlage beigefügten Entwurf der *Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)* einschließlich seiner Anlage 1 und Anlage 2 für die Ortsgemeinde Monreal mit Inkrafttreten ab dem 01.01.2024 als Satzung beschließen.

| | | | | |
|--|---|--|---------------------------------------|-----------------|
| Finanzielle Auswirkungen? | | | | |
| <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | | | |
| Veranschlagung | | | | |
| <input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2023 | <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2023 | <input checked="" type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> Ja, mit € | Buchungsstelle: |

Anlagen:

074-Satzung wkB 2023
074-Anlage 1.1 zur Satzung wkB, Plan Monreal
074-Anlage 1.2 zur Satzung wkB, Plan Müsch
074-Anlage 2 zur Satzung wkB, Begründung